

Der Vollzugsdienst

Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands

3/2016 – 63. Jahrgang

Physische und psychische Gewalt zunehmend prägend für die Arbeit hinter Gittern

Justizministerkonferenz ist gefordert

Seite 1

GRÜN-SCHWARZE Landesregierung: Viele Versprechungen und Erwartungen – aber kein Geld ?

Baden-Württemberg nach den Landtagswahlen vom 13. März 2016

Seite 5

Personalratswahlen 2016: BSBD-NRW verteidigt seine Führungsrolle

Eigener Hauptpersonalrat für den Strafvollzug hat sich bewährt

Seite 42

BSBD-Thüringen wählt Gerd Schulz zum Ehrenvorsitzenden



Auf Grund ihrer Verdienste für den BSBD-Thüringen wurden auf Vorschlag des Landeshauptausschusses ehemalige Mitglieder des Landesvorstandes geehrt. Im Bild v.li.n.re.: Landesvorsitzender J. Bursian, S. Dillner, G. Schulz und B. Guhlich.



Mecklenburg-Vorpommern



Rheinland-Pfalz



Schleswig-Holstein

Fachteil: Bundesverwaltungsgericht Beschluss BVerwG 2 B 23.15/OVG 6 A 371/12: Beschwerde gegen Nichtzulassung der Revision wird zurückgewiesen

INHALT

BUNDESVORSTAND

- 1 Physische und psychische Gewalt zunehmend prägend für die Arbeit hinter Gittern
- 2 Übergangsvorsorge soll überarbeitet und verbessert werden
- 3 dbb-Bundesseniorenvertretung: Engagement für Seniorinnen und Senioren
- 4 Linken-Konferenz zum Strafvollzug in Potsdam

LANDESVORBÄNDE

- 5 Baden-Württemberg
- 17 Bayern
- 18 Berlin
- 20 Brandenburg
- 25 Hamburg
- 29 Hessen
- 33 Mecklenburg-Vorpommern
- 39 Niedersachsen
- 42 Nordrhein-Westfalen
- 56 Rheinland-Pfalz
- 59 Saarland
- 62 Sachsen
- 66 Schleswig-Holstein
- 69 Thüringen

FACHTEIL

- 73 Bundesverwaltungsgericht Beschluss: BVerwG 2 B 23.15
OVG 6 A 371/12
Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 3. Februar 2015 wird zurückgewiesen.



Mitglied im  dbb beamtenbund und tarifunion

 Europäische Union der Unabhängigen Gewerkschaften (CESI)

Bundesvorsitzender	Anton Bachl	bachl@bsbd.de www.bsbd.de
Stellv. Bundesvorsitzender	Wolfgang Jänicke	wolfjanicke@aol.com
Stellv. Bundesvorsitzende	Petra Rabe	bsbd-frauen@bsbd.de tarif@bsbd.de
Stellv. Bundesvorsitzender	Friedhelm Sanker	fsanker@t-online.de
Stellv. Bundesvorsitzender	Franz-Josef Schäfer	eu@bsbd.de
Schriftleitung	Burghard Neumann	vollzugsdienst@t-online.de
Landesverbände	Vorsitzende	
Baden-Württemberg	Alexander Schmid	Alex.Bodman@web.de www.bsbd-bawue.de
Bayern	Ralf Simon	post@jvb-bayern.de www.jvb-bayern.de
Berlin	Thomas Goiny	thomas.goiny@berlin.de www.bsbd-berlin.de
Brandenburg	Rainer Krone	bsbdbrb@t-online.de www.bsbd-brb.de
Bremen	Werner Fincke	werner.fincke@JVA.BREMEN.de
Hamburg	Thomas Wittenburg	thomas.wittenburg@lvhs-hamburg.de www.lvhs-hamburg.de
Hessen	Birgit Kannegießer	vorsitzende@bsbd-hessen.de www.bsbd-hessen.de
Mecklenburg-Vorpommern	Hans-Jürgen Papenfuß	hans_j_papenfuss@me.com www.bsbd-mv.de
Niedersachsen	Uwe Oelkers	uwe.oelkers@vnsb.de www.vnsb.de
Nordrhein-Westfalen	Peter Brock	bsbd-p.brock@t-online.de www.bsbd-nrw.de
Rheinland-Pfalz	Winfried Conrad	bsbd.winfried.conrad@t-online.de www.bsbd-rlp.de
Saarland	Markus Wollscheid	M.Wollscheid@justiz.saarland.de
Sachsen	René Selle	rene.selle@bsbd-sachsen.de www.bsbd-sachsen.de
Sachsen-Anhalt	Uwe Bülau	uwe.buelau@bsbd-lsa.de www.bsbd-lsa.de
Schleswig-Holstein	Michael Hinrichsen	hinrichsen@bsbd-sh.de www.bsbdsh.de
Thüringen	Jörg Bursian	post@bsbd-thueringen.de www.bsbd-thueringen.de

Redaktionsschluss

für die Ausgabe 4-5/2016:

➡ ➡ 15. September 2016

Gewaltbereitschaft in den bundesdeutschen Vollzugseinrichtungen

Physische und psychische Gewalt zunehmend prägend für die Arbeit hinter Gittern

Justizministerkonferenz ist gefordert

Kulturelle Vielfalt ist für Strafvollzugsbedienstete eine tägliche Herausforderung. Die Kolleginnen und Kollegen werden durch die Flüchtlingskrise aber zunehmend mit Menschen konfrontiert, denen es wahrscheinlich aufgrund negativer Erfahrungen in ihren Herkunftsländern deutlich an Respekt vor den Repräsentanten des Staates mangelt. Was sie allerdings schnell gelernt haben, ist der Umstand, dass staatliche Organe – im Gegensatz zu ihren Herkunftsländern – zurückhaltend auf solche Zumutungen reagieren. Da ist es nicht verwunderlich, dass sich gewalttätiges Verhalten in den bundesdeutschen Vollzugseinrichtungen ausbreitet. Es liegen bislang zwar keine entsprechenden Erhebungen und damit keine belastbaren Daten vor, was die Kolleginnen und Kollegen jedoch aus ihrem beruflichen Alltag berichten, spricht eine deutliche Sprache.

Angesichts dieser unerfreulichen Entwicklung ist zu vermuten, dass sich psychische und physische Gewalt in ihren unterschiedlichen Ausprägungen in den bundesdeutschen Vollzugseinrichtungen ausweiten werden. Den Strafvollzugsbediensteten ist selbstverständlich bewusst, dass sie ihren schweren Dienst in einem gefahren geneigten Arbeitsfeld wahrnehmen. Bislang wird dieser Entwicklung nach Einschätzung des **BSBD** zu wenig Aufmerksamkeit gewidmet. Selbst der Versuch, die Belastungen für die Kolleginnen und Kollegen statistisch zu dokumentieren, wird bislang nur in unzureichender Weise unternommen.

Der **BSBD-Bundesvorsitzende Anton Bachl** hat sich deshalb zu Beginn des Jahres an den seinerzeitigen Vorsitzenden der Justizministerkonferenz und ehemaligen baden-württembergischen Justizminister **Rainer Stickelberger (SPD)** mit der Bitte gewandt, er möge sich nachdrücklich für die Einführung einer bundesweiten Statistik über physische und psychische Gewalt gegen Strafvollzugsbedienstete verwenden. Der damalige Vorsitzende der Justizministerkonferenz zeigte sich konstruktiv-aufgeschlossen und führte in seinem Antwortschreiben u.a. aus: „....., dabei muss dem Schutz der im Justizvollzug Tätigen, die bereits von Berufs wegen ein höheres Risiko tragen, höchste Priorität“ beigemessen werden. Der **BSBD** geht davon aus, dass die Justizministerkonferenz sich auf einer ihrer kommenden Sitzungen mit dieser Problematik befassen und eine sachgerechte Lösung entwickeln wird.

BSBD-Chef Bachl hat im Einzelnen dargelegt, dass – beruhend auf den aktuellen Erfahrungen der Kolleginnen und Kollegen – sowohl körperliche als auch psychische Gewalt in den Vollzugseinrichtungen deutlich auf dem Vormarsch ist. Dies gilt für Gewalt unter den Gefangenen, aber auch für körperliche und verbale Übergriffe auf Vollzugsbedienstete. Dieses subjektive Empfinden der Justizvollzugsbediensteten sollte mög-



BSBD-Chef Anton Bachl fordert von der Justizministerkonferenz eine statistische Dokumentation von physischen und verbalen Übergriffen auf Strafvollzugsbedienstete. Foto: BSBD

lichst schnell erhellt werden, in dem alle körperlichen Übergriffe und verbalen Attacken mit strafrechtlicher Relevanz statistisch festgehalten werden. Auf diese Weise kann nach Auffassung des **BSBD** die Dimension des neuen Gewaltphänomens ermessen werden. Auf der Basis dieser Ergebnisse könnte anschließend ein wirksames Handlungskonzept gegen die zunehmende Gewaltbereitschaft der Gefangenen entwickelt werden.

Disziplinar-Anzeigen bleiben folgenlos

Die Justizvollzugsbediensteten beklagen zunehmend von den Gefangenen ausgehende Respektlosigkeiten. Hiermit wird vielfach der Boden für künftige Übergriffe bereitet. Wo kein Respekt herrscht, ist der Schritt zur Gewaltanwendung nicht weit. Dabei hat Gewalt viele Gesichter und zahlreiche unerwünschte sowie kostspielige Folgen. So wird aus den **BSBD-Landes-**

verbänden u.a. über teilweise besorgniserregend hohe Krankenstände geklagt. Die Kolleginnen und Kollegen fühlen sich mit der sich ausbreitenden Gewalt oftmals alleingelassen. Sie erfahren kaum Rückendeckung durch Dienstvorgesetzte.

Auf verbale Übergriffe reagieren sie fast gar nicht mehr, weil eine Disziplinar-Anzeige sowieso sinnlos, weil diese meist folgenlos sei. Hinter solchen Aussagen versteckt sich nicht nur Resignation, es werden in erschreckender Weise vollzugliche Defizite offenbar. Wie soll Wiedereingliederung eigentlich gelingen, wenn Gewalt und Respektlosigkeiten im Vollzug um sich greifen und toleriert werden?

Seit 2006 werden Tötlichkeiten gegen Bedienstete erhoben und an das Bundesjustizministerium gemeldet. Der ehemalige Vorsitzende der Justizministerkonferenz, **Rainer Stickelberger**, vertrat die Auffassung, dass eine transparente Informationspolitik im Interesse der Öffentlichkeit und gleichermaßen im Interesse der Justizverwaltungen der Bundesländer liege, weil Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger nur wachsen könne, wenn sie von einem sicheren und leistungsfähigen Justizvollzug überzeugt sein dürften. Dies ist eine durchaus löbliche Haltung. Sie steht allerdings in krassm Gegensatz zu den **BSBD**-Erkenntnissen aus den bundesdeutschen Vollzugseinrichtungen.

Die **BSBD-Landesverbände** berichten, dass nur solche Meldungen seitens der Vollzugseinrichtungen erstattet würden, in denen ein Bediensteter durch einen physischen Übergriff mindestens für die Dauer eines Tages dienstunfähig erkrankt sei. Solche Meldungen, davon ist der **BSBD** überzeugt, sind nicht geeignet, um als Frühindikator für eine veränderte Gewaltbereitschaft von Gefangenen herangezogen zu werden. Darüber hinaus sieht transparente Öffentlichkeitsarbeit völlig anders aus. Benötigt wird eine Datenbasis, die Entwicklungen in den Vollzugseinrichtungen rechtzeitig erkennbar macht, um zeitnah gegensteuern zu können. Wie

wenig sich die Landesjustizminister bislang für das Klima und die Sozialhygiene in den Vollzugseinrichtungen interessieren, lässt die **Stickelberger**-Antwort bezüglich der verbalen Attacken von Gefangenen auf Bedienstete erkennen. In dem Schreiben heißt es lapidar: „Von einer bundeseinheitlichen Erfassung solcher Fälle mit strafrechtlicher Relevanz wurde bisher Abstand genommen.“

Die hinter einer solchen Haltung stehende Einstellung ist nicht länger akzeptabel. Auch wenn es nachvollziehbar erscheint, dass die Länderjustizminister lieber über strategische Errungenschaften als über Missstände in den Vollzugseinrichtungen berichten, so sind diese angemahnten Daten künftig unverzichtbar.

Nur so lassen sich Fehlentwicklungen rechtzeitig erkennen – und nur so lässt sich der gesetzliche Auftrag, Straftäter zu einem künftig straffreien Leben zu befähigen, realisieren. Denn dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn Straftaten und in-

akzeptables Verhalten während der Strafverbüßung konsequent geahndet werden. Von Strafvollzugsbediensteten wird zu Recht ein jederzeit untadeliger Umgang mit Straftätern erwartet, dann muss der Dienstherr aber auch dafür sorgen, dass Regelverletzungen von Gefangenen zur



Aus den Bundesländern wird über eine zunehmende Gewaltbereitschaft von Gefangenen berichtet. Foto: Marek Brandt/Fotolia.de

Kenntnis genommen und geahndet werden. Zudem ist eine statistische Erhebung unverzichtbar, um auf Veränderungen zeitnah und länderübergreifend reagieren zu können. Gleichzeitig bedarf es in den Vollzugseinrichtungen eines belastbaren

Systems des Schutzes der Kolleginnen und Kollegen vor Verbalattacken und Respektlosigkeiten, das von den handelnden und verantwortlichen Vorgesetzten unabhängig funktioniert.

Gerade vor dem Hintergrund der Zuwanderung muss der Vollzug jetzt personell und sächlich auf die künftigen Herausforderungen vorbereitet werden. Der Vollzug wird die ihm zugewiesenen gesetzlichen Aufgaben nur dann sachgerecht wahrnehmen können, wenn er sich in Hochform befindet.

Nachdem viele Bundesländer im Vollzug eine personelle Demografie-Rendite realisiert und Personal abgebaut haben, muss jetzt schnellstens umgesteuert werden. Der **BSBD** erwartet nunmehr von der Justizministerkonferenz, dass unsere Kritik und unsere Anregungen aufgegriffen werden, um das Klima in den bundesdeutschen Vollzugseinrichtungen zu verbessern und um den Vollzug fit zu machen, für die sachgerechte Wahrnehmung seiner gesetzlich zugewiesenen Aufgaben. Weg von der bislang praktizierten Mangelverwaltung – hin zu einer aufgabenangemessenen Personalausstattung der bundesdeutschen Vollzugseinrichtungen, muss die künftige Handlungsmaxime der Länderjustizverwaltungen sein.

Gespräch mit der TdL

Übergangsvorsorgung soll überarbeitet und verbessert werden

Derzeitige Regelung in vielen Fällen nicht ausreichend

Am 10. Mai 2016 haben der **dbb** und Vertreter seiner Mitglieds-gewerkschaft **BSBD** erneut ein Tarifgespräch mit der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) zum Thema **Übergangsvorsorgung für die Beschäftigten im Justizvollzugsdienst** geführt.

Die Übergangsvorsorgung für die Beschäftigten im Justizvollzugsdienst ist in **§ 47 TV-L** geregelt. Dieser sieht eine Ausgleichszahlung bis zum regulären Renteneintritt vor, wenn die Tarifbeschäftigten im Justizvollzugsdienst zum gleichen Zeitpunkt wie vergleichbare Beamte aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden.

dbb und **BSBD** setzen sich bereits seit vielen Jahren dafür ein, dass die Regelung zur Übergangsvorsorgung überarbeitet und verbessert wird, da diese in vielen Fällen nicht ausreichend ist, um bis zum Renteneintritt den Lebensunterhalt zu bestreiten.

Im Rahmen der Einkommensrunde 2015 mit der **TdL** wurde vereinbart, die

Gespräche zu diesem Thema fortzuführen.

In dem Tarifgespräch am 10. Mai 2016 haben die Vertreter des **dbb** und des **BSBD** erneut dargelegt, warum die derzeitige Regelung nicht ausreichend ist und daher in der Praxis kaum angewandt wird. Wir haben erneut eine Umgestaltung des Systems der Übergangsvorsorgung gefordert, damit die Kolleginnen und Kollegen auch tatsächlich die Möglichkeit haben, wie vergleichbare Beamte vorzeitig aus dem aktiven Arbeitsleben auszuschcheiden.

Wir haben detailliert dargelegt, welche besonderen Härten die Tätigkeit im Justizvollzugsdienst auszeichnen und warum die Arbeit bis zum tatsächlichen Renteneintritt kaum leistbar ist – von den hohen körperlichen und psychischen Anforderungen und der ständigen Anspannung durch die Arbeit mit den Gefangenen bis zu den zahlreichen Überstunden und dem dauerhaften Schicht- und Wechselschichtdienst.

Die Gremien der **TdL** werden nun in ihren anstehenden Sitzungen über das

Thema beraten und sich dazu positionieren. Die Tarifgespräche sollen dann im September 2016 fortgesetzt werden.

Hintergrund

In den meisten Bundesländern sehen gesetzliche Regelungen unter anderem für Beamte im Justizvollzugsdienst eine abgesenkte Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand vor. Hintergrund sind die hohen Belastungen, die mit dieser Tätigkeit einhergehen.

§ 47 TV-L eröffnet den Tarifbeschäftigten im Justizvollzugsdienst die Möglichkeit, zum gleichen Zeitpunkt wie vergleichbare Beamte aus dem Arbeitsverhältnis auszuschneiden. Als Ausgleich erhalten die Beschäftigten eine Übergangszahlung, die aus Sicht von **dbb** und **BSBD** jedoch dringend überarbeitet werden muss.

§ 46 TVöD enthielt bis zum letzten Jahr eine gleichlautende Regelung für kommunale Beschäftigte im Einsatzdienst der Feuerwehr. Für diese hat der **dbb** im letzten Jahr eine deutliche Verbesserung der Übergangsvorsorgung erreicht.

dbb-Bundesseniorenvertretung

Engagement für Seniorinnen und Senioren

Ein wesentliches Anliegen ist die Zusammenarbeit mit der jungen Generation

Die ddb-bundesseniorenvertretung ist die jüngste Untergliederung des ddb beamtenbund und tarifunion. Sie wurde mit dem ersten Bundesse-niorenkongress am 18./19. November 2013 gegründet.

Die **ddb-bundes-seniorenvertre-tung**, in der der **BSBD** mit Sitz und Stimme ver-treten ist, vertritt die Interessen der Mitglieder des **ddb**, die sich im Ruhestand oder in Rente befinden – eine immer größer werdende Gruppe. Diese Aufgabe stellt sich nicht nur im Wirken nach außen gegenüber der Politik, sondern auch nach innen.

Organe der **ddb-bundesseniorenvertretung** sind der alle fünf Jahre stattfindende **Bundesseniorenkongress**, der die Grund-sätze der Seniorenarbeit im **ddb** festlegt, die Geschäftsführung wählt und zu Satzungsänderungen berechtigt ist, die **Haupt-versammlung**, die zweimal jährlich stattfindet, um aktuelle Fragen der Seniorenarbeit zu beraten, und aus den Vorsitzen- den der Seniorenvertretungen der Landesbünde und Mitglieds-gewerkschaften besteht, sowie die Geschäftsführung.

Die **ddb-Bundesseniorenvertretung** ist Mitglied der **Bundes-arbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisationen**, in der sich über 100 Senioren-verbände zusam-mengeschlossen haben. Die BAG führt den alle 3 Jahre stattfindenden Deut-schen Seniorentag durch. Ein wesent-liches Anliegen ist der **ddb-bundes-seniorenvertre-tung** die Zusam-menarbeit mit der jungen Generation und die Berücksichtigung ihrer Interessen.

Weit gespannter Themenkatalog

Die Themen, mit der sich die **ddb-bundessenioren-vertretung** befasst, sind weit gespannt.



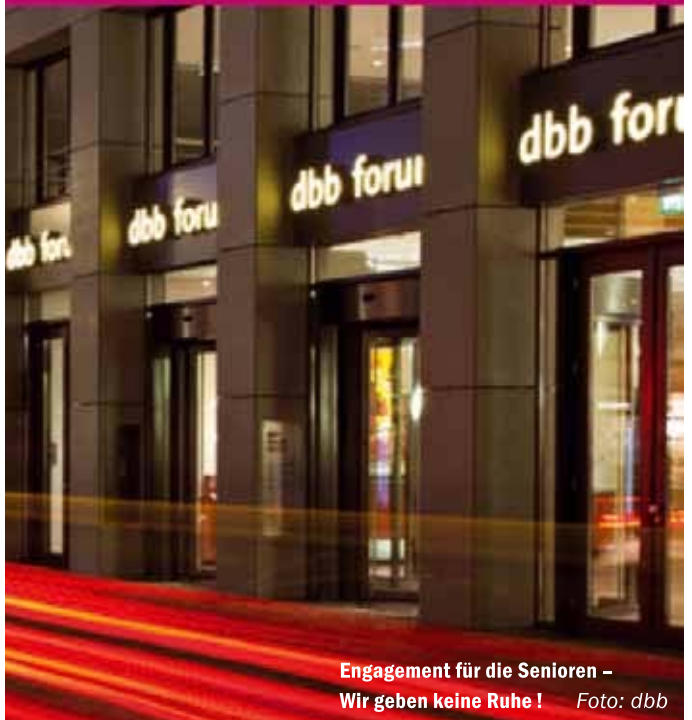
Thema einer Seniorenpolitischen Fachtagung 2016: Hat der Generationenvertrag eine Zukunft? – Alterseinkünfte heute und morgen.

Foto: kichgin19 (fotolia)



10 x jährlich erscheint die Zeitschrift „Aktiv im Ruhestand“. Foto: ddb

ddb bundesseniorenvertretung



Engagement für die Senioren – Wir geben keine Ruhe! Foto: ddb

- Auch über 25 Jahre nach der Wiedervereinigung gibt es noch immer unterschiedliche Rentenwerte in Ost und West. Die Forderung: Die zügige Angleichung der Rentenwerte, aber auch die Beseitigung der Ungerechtigkeiten für Rentnerinnen und Rentner in Ostdeutschland, die durch das Rentenüberleitungsgesetz verursacht wurden.
- Die sogenannte Mütterrente: Die Betreuung von Kindern, die vor dem 1. Januar 1992 geboren wurden, wird in der Rentenversicherung nur im Umfang von zwei Jahren berücksichtigt und bei der Versorgung von Beamtinnen und Beamten außer in Bayern allenfalls im Umfang von sechs Monaten. Der Standpunkt der **ddb-bundesseniorenvertretung**: Alle Kinder sind gleich viel wert.
- Nicht nur gewerkschaftspolitische, sondern auch gesellschaftspolitische sind wichtig. So wurden 2014 und 2015 Seniorenpolitische Fachtagungen durchgeführt, und zwar Mobilität ist (k)eine Altersfrage sowie Pflegestärkungsgesetz II. Weitere Fachtagungen werden folgen.
- Als Dienstleistung für die älteren Mitglieder erscheint zehnmal jährlich die Zeitschrift Aktiv im Ruhestand.
- Daneben veröffentlicht die **ddb-bundesseniorenvertretung** in unregelmäßigen Abständen Ratgeber und Broschüren, so zum Beispiel den Ratgeber Erbrecht und den Dokumentenordner „Für den Notfall“. Mit diesem Dokumentenordner sind die Nutzerinnen und Nutzer besser für den Notfall gewappnet. Es ist immer leichter, wichtige Unterlagen und Informationen im Vorfeld zu sammeln und zu ordnen und so den Personen, die im Notfall die Betroffenen unterstützen, das mühsame Zusammensuchen notwendiger Unterlagen zu ersparen. Der Ordner ist für fünf Euro bei der **ddb-bundesseniorenvertretung** Friedrichstraße 169, 10117 Berlin, Tel.: 030/4081-5390, E-Mail: senioren@ddb.de erhältlich.

Klaus Neuenhüses

Komm. Bundesseniorenvertreter des **BSBD**

Dr. Volkmar Schöneburg: Strafvollzug muss sich mehr an Menschenwürde und Menschenrechten ausrichten

Linken-Konferenz zum Strafvollzug in Potsdam

Brandenburgs neuer Justizminister Stefan Ludwig fordert unter anderem den Mindestlohn für Gefangenenarbeit

Im Vorfeld der Justizministerkonferenz am 1. und 2. Juni 2016 debattierten die Linken der Bundestagsfraktion und die Linken-Fraktion im brandenburger Landtag über das Thema: „Strafvollzug und Resozialisierung – ein Paradoxum“?!

Unter der Moderation von **Dr. Volkmar Schöneburg**, brandenburgischer Ex-Justizminister, MdL und Mitglied im Rechtsausschuss und **MdB Halina**, rechtspolitische Sprecherin der Fraktion **DIE LINKE** im Bundestag, wurde ein breites Themenspektrum zum Strafvollzug diskutiert.

Unter den Diskutanten fanden sich hochkarätige Wissenschaftler, die sich seit langer Zeit mit dem System Strafvollzug in der Bundesrepublik auseinandersetzen.

Dr. Volkmar Schöneburg betonte in seinem Eingangsstatement, dass sich Strafvollzug mehr an den Kategorien Menschenwürde und Menschenrechte ausrichten müsse.

Der gerade ins Amt berufene brandenburgische Justizminister **Stefan Ludwig** betonte in seinem Grußwort, dass **DIE LINKE** eigene, soziale Schwerpunkte zum Strafvollzug stärker herausarbeiten müsse. Ihm sei dabei durchaus bewusst, dass „Strafvollzug auch bei den **Linken** nicht unbedingt eine Herzensangelegenheit sei.“ Insbesondere fordert er zur Entkriminalisierung der Gesellschaft durch die Abschaffung der Ersatzfreiheitsstrafe, durch die Einführung des Mindestlohns für Gefangenenarbeit und durch die Einbeziehung der Strafgefangenen in das System der Rentenversicherung auf. Diese Themen wolle er auch auf der anstehenden Justizministerkonferenz ansprechen.

Der Strafvollzugswissenschaftler **Dr. Thomas Galli** hat mit seinem Buch „Die Schwere der Schuld“ aus der Sicht eines Gefängnisdirektors ein großes Plädoyer für eine Reform des Strafvollzugs gehalten. Sein Einführungsvortrag gab den Auftakt für die Konferenz. Gefängnis sei



Moderator Volkmar Schöneburg.



Brandenburgs Justizminister Stefan Ludwig.



Dr. Thomas Galli.

Fotos (3): BSBD

nicht der Weisheit letzter Schluss, aus seiner Sicht ein überholtes System. Im Kern, so **Galli**, soll Freiheitsstrafe wehtun. Er frage sich, ob der Vergeltungsgedanke in der Demokratie überhaupt noch sinnvoll sei. Sicherheit werde durch Gefängnisse nicht vergrößert. Die Ziele, die mit Gefängnis erreicht werden sollen könnten gar nicht erreicht werden. Und es sei wichtig, sich die Frage zu stellen, ob es noch ande-

re Formen des Schuldausgleichs gebe. Drei Viertel der Jugendlichen würden nach einem Gefängnisaufenthalt rückfällig. Denn in den Haftanstalten entstünden Parallelgesellschaften und der Makel, im Gefängnis gegessen zu haben sei größer, als der Makel der eigentlichen Strafe. „Vergeltung funktioniert nicht. Wir dürfen uns als Gesellschaft nicht in die Tasche lügen, was das angeht.“

Seine Vorschläge:

- Die Justizpolitik muss weg vom täterzentrierten Denken,
- statt auf Gefängnisstrafen solle verstärkt auf gemeinnützige Arbeit, Geldstrafen, Hausarrest und andere Formen gesetzt werden,
- diejenigen Straftäter, vor denen die Gesellschaft geschützt werden müsse, sollten in nach außen gesicherten „Dorfgemeinschaften“ oder ähnlichen Formen untergebracht werden.

Die Thesen von **Dr. Thomas Galli** sind so aktuell wie umstritten. Aus Sicht des **BSBD** fehlt seinen Thesen ein guter Teil Gesellschaftsbezug. Als Gewerkschaftler, aber noch mehr als Basisarbeiter kennen wir auch die andere Seite von Gutgläubigkeit und Sozialromantik: Die Opfer haben keine Chance auf Bewährung, Halbstrafe, Zwei-Drittel-Entlassung oder Begnadigung. Hausarrest vielleicht, aber da muss erst ein kontrollierbares Zuhause da sein.

Fazit für den BSBD: Da bleiben noch viele offene Fragen. Das Wort Reform ist hier aktuell eher eine politromantische Worthülse. In der Bundesrepublik haben wir mit den Entscheidungen der Föderalis-

musreform zum Strafvollzug gerade den kleinteiligsten Strafvollzug Europas installiert. Kleinteilig bedeutet hier Rückschritt. Aber das, und die Konsequenzen daraus, scheinen Politikern wie Wissenschaftlern derzeit nicht wichtig und diskussionswürdig zu finden!

Fortsetzung auf den Seiten des **BSBD Brandenburg**

Fachteil

Strafvollzug

Herausgeber:
Bund der Strafvollzugsbediensteten
Deutschlands (BSBD)

Schriftleitung: **Burghard Neumann** - 14776 Brandenburg an der Havel, Grüne Aue 19 a



BUNDESVERWALTUNGSGERICHT BESCHLUSS

BVerwG 2 B 23.15
OVG 6 A 371/12

In der Verwaltungsstreitsache
hat der 2. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 27. April 2016
durch den Vorsitzenden Richter
am Bundesverwaltungsgericht
Domgörgen
und die Richter am Bundesverwaltungsgericht
Dr. Hartung und Dr. Günther

beschlossen:

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Oberverwaltungsgerichts
für das Land Nordrhein-Westfalen vom 3. Februar
2015 wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf
die Wertstufe bis 50 000,00 € festgesetzt.

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist zulässig, aber unbegründet.
- 2 1. Der 1954 geborene Kläger steht als Kriminalhauptkommissar (Besoldungsgruppe A 11) im Dienste des Beklagten. Seit einer gescheiterten Wiedereingliederungsmaßnahme nach längerer Erkrankung im Jahr 2004 ist er durchgängig dienstunfähig erkrankt. Der mehrfachen polizeiärztlichen Empfehlung einer stationären psychiatrischen Behandlung widersetzte sich der Kläger. Im April 2009 teilte der Beklagte dem Kläger mit, dass Zweifel an seiner Polizeidienstfähigkeit und an seiner allgemeinen Dienstfähigkeit bestünden. Er beabsichtige daher, ein Polizeidienstunfähigkeitsverfahren einzuleiten, in dessen Rahmen eine Vorstellung beim polizeiärztlichen Dienst notwendig sei. Hiergegen erhob der Kläger Widerspruch. Auch gegen eine weitere Aufforderung, einen

Untersuchungstermin beim polizeiärztlichen Dienst wahrzunehmen, erhob der Kläger Widerspruch und erschien nicht zu dem Termin. Im September 2009 versetzte der Beklagte den Kläger in den Ruhestand wegen Polizeidienstunfähigkeit und allgemeiner Dienstunfähigkeit. Zur Begründung stützte er sich auf § 444 ZPO. Widerspruch, Klage und Berufung hiergegen blieben ohne Erfolg. Das Oberverwaltungsgericht hat zur Begründung unter anderem ausgeführt, dass die dauernde Dienstunfähigkeit nicht auf § 444 ZPO zu stützen sei, weil die an den Kläger gerichteten Untersuchungsanordnungen rechtswidrig gewesen seien. Aufgrund des Gutachtens des gerichtlich bestellten Sachverständigen stehe jedoch fest, dass der Kläger zum Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheides dauernd dienstunfähig gewesen sei.

- 3 2. Die vom Kläger geltend gemachten Verfahrensfehler liegen nicht vor. Die insgesamt drei Rügen, mit denen er jeweils geltend macht, das Berufungsgericht habe beweisrechtliche Vorschriften fehlerhaft gehandhabt und dadurch seine Amtsermittlungspflicht nach § 86 Abs. 1 Satz 1 VwGO missachtet, greifen nicht durch.
- 4 a) Es war zunächst nicht fehlerhaft, den Beweisantrag, „Dr. P zu dem Gesundheitszustand des Klägers zum Zeitpunkt seiner Zuruhesetzung und zum gegenwärtigen Zeitpunkt als Zeuge zu vernehmen“, abzulehnen.
- 5 Das Tatsachengericht hat grundsätzlich nur hinreichend substantiierten Beweisanträgen nachzugehen. Die gebotene Substanziierung erschöpft sich nicht in der Nennung eines bestimmten Beweismittels und der Behauptung einer bestimmten Tatsache, die das Beweisthema bezeichnet. Das Substanziierungsgebot verlangt vielmehr, dass die Tatsache vom Beteiligten mit einem gewissen Maß an Bestimmtheit als wahr und mit dem angegebenen Beweismittel beweisbar behauptet wird (BVerwG, Urteil vom 16. Oktober 2008 – 2 A 9.07 – juris Rn. 41 <insoweit in BVerwGE 132,110 nicht abgedruckt>; Beschluss vom 23. Dezember 2015 – 2 B 40.14 – juris Rn. 49). Nur so ist es dem Tatsachengericht möglich, die Erheblichkeit der behaupteten Tatsache für die Entscheidung des Rechtsstreits zu überprüfen.
- 6 Zu Recht ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, dass der Beweisantrag diesen Anforderungen nicht genügt. Mit dem Begriff „Gesundheitszustand“ wird keine konkrete Tatsache benannt, die dem Beweise zugänglich ist und deren Wahrheitsgehalt vom Gericht überprüft werden kann. Der Gesundheitszustand des

- Klägers kann nicht wahr oder unwahr sein. Eine Substanziierung durch den Kläger fehlt.
- 7 Eine Konkretisierung der zum Beweise gestellten Tatsache ist auch nicht im konkreten Fall entbehrlich, weil – sowohl die Ansicht des Klägers – diese offensichtlich und für jedermann erkennbar sei. Denn es erschließt sich nicht ohne Weiteres, ob sich der Kläger mit dem Beweisantrag eine konkrete Aussage zu dem Vorliegen oder dem Nichtvorliegen einer bestimmten Krankheit oder ob er eine allgemeine Aussage zu seiner Dienstfähigkeit bzw. – auch das war bis dahin Gegenstand ärztlicher Äußerungen gewesen – zur allgemeinen Erwerbsfähigkeit erhofft hat.
 - 8 Im Übrigen hat der Kläger auf die mit der fehlenden Substanziierung begründete Ablehnung dieses Beweisantrags in der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht nicht reagiert. Es wäre ihm aber möglich gewesen, die vom Oberverwaltungsgericht zu Recht vermisste Klarstellung der unter Beweis gestellten Tatsache nachzuholen.
 - 9 Ferner musste sich dem Oberverwaltungsgericht die Vernehmung des Arztes Dr. P als Zeugen auch ungeachtet der Behandlung des Beweisantrags nicht von sich aus aufdrängen.
 - 10 b) Auch dem Beweisantrag, „ein ergänzendes ärztliches Sachverständigen Gutachten zu der Frage einzuholen, ob der Kläger zum Zeitpunkt seiner Zuruhesetzung dienstunfähig gewesen ist“, war nicht nachzugehen.
 - 11 Nach § 86 Abs. 1 Satz 1 VwGO obliegt den Tatsachengerichten die Pflicht, jede mögliche Aufklärung des entscheidungserheblichen Sachverhalts bis zur Grenze der Zumutbarkeit zu versuchen, sofern dies für die Entscheidung des Rechtsstreits erforderlich ist (vgl. BVerwG, Urteile vom 6. Februar 1985 – 8 C 15.84 – BVerwGE 71, 38 <41> und vom 6. Oktober 1987 – 9 C 12.87 – Buchholz 310 § 98 VwGO Nr. 31 S. 1). Dabei entscheidet das Tatsachengericht über die Art der heranzuziehenden Beweismittel und den Umfang der Beweisaufnahme im Rahmen seiner Pflicht zur Sachverhaltsermittlung von Amts wegen nach Ermessen. Dies gilt auch für die Einholung von Gutachten oder die Ergänzung vorhandener Gutachten oder Arztberichte und selbst dann, wenn eine solche Maßnahme der Sachverhaltsermittlung von einem Beteiligten angeregt worden ist (BVerwG, Urteil vom 6. Oktober 1987 – 9 C 12.87 – Buchholz 310 § 98 VwGO Nr. 31 S. 2; Beschluss vom 30. Juni 2010 – 2 B 72.09 – juris Rn. 4). Die Aufklärungspflicht verlangt hingegen nicht, dass ein Tatsachengericht Ermittlungen anstellt, die aus seiner Sicht unnötig sind, weil deren Ergebnis nach seinem Rechtsstandpunkt für den Ausgang des Rechtsstreits unerheblich ist (stRspr, vgl. BVerwG, Urteil vom 14. Januar 1998 – 11 C 11.96 – BVerwGE 106, 115 <119> und Beschluss vom 11. Februar 2016 – 2 B 51.14 – juris Rn. 13).
 - 12 Die gerichtliche Aufklärungspflicht ist verletzt, wenn sich das Gericht auf ein eingeholtes Sachverständigen Gutachten stützt, das objektiv ungeeignet ist, ihm die für die richterliche Überzeugungsbildung notwendigen sachlichen Grundlagen zu vermitteln. Dies ist im Allgemeinen der Fall, wenn das vorliegende Gutachten auch für den Nichtsachkundigen erkennbare Mängel aufweist, etwa nicht auf dem allgemein anerkannten Stand der Wissenschaft beruht, von unzutreffenden tatsächlichen Voraussetzungen ausgeht, unlösbare inhaltliche Widersprüche enthält oder Anlass zu Zweifeln an der Sachkunde oder Unparteilichkeit des Sachverständigen gibt. Die Verpflichtung zur Ergänzung des vorliegenden Gutachtens folgt nicht schon daraus, dass ein Beteiligter dieses als Erkenntnisquelle für unzureichend hält (stRspr, vgl. BVerwG, Urteil vom 6. Februar 1985 – 8 C 15.84 – BVerwGE 71, 38 <45>; Beschluss vom 29. Mai 2009 – 2 B 3.09 – Buchholz 235.1 § 58 BDG Nr. 5 Rn. 7).
 - 13 Solche Fehler zeigt die Beschwerde nicht auf.
 - 14 aa) Insbesondere besteht ein Verfahrensfehler im konkreten Fall nicht darin, dass der gerichtlich bestellte Sachverständige eine persönliche Exploration des Klägers wegen dessen Weigerung, sich dieser zu stellen, nicht durchführen konnte und somit sein Gutachten nach Aktenlage erstellte. Auch der Umstand, dass dem Gutachter Angaben zur Biografie sowie zum persönlichen Umfeld des Klägers fehlten, führt nicht zur Fehlerhaftigkeit des Gutachtens.
 - 15 Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist eine persönliche Befragung des Beamten im Verfahren der Zuruhesetzung im Regelfall insbesondere dann unabdingbar, wenn psychische Erkrankungen im Raum stehen. Das gilt grundsätzlich auch dann, wenn Gegenstand des Gutachtens die Beurteilung eines Krankheitsbildes zu einem länger zurückliegenden Zeitraum ist. Vielfach wird es nicht von vornherein auszuschließen sein, dass die persönliche Befragung auch Rückschlüsse auf den Gesundheitszustand zu einem früheren Zeitpunkt ermöglicht. Wird das Sachverständigen Gutachten ohne eine persönliche Befragung des Beamten erstellt, so muss der Sachverständige plausibel begründen, warum er bei der Erstellung seines Gutachtens auf diese verzichten konnte (BVerwG, Beschluss vom 3. Juni 2014 – 2 B 105.12 – Buchholz 232.0 § 44 BBG 2009 Nr. 3 Rn. 43).
 - 16 Der Gutachter hat durch sein schriftliches Gutachten sowie durch die Erläuterung des Gutachtens in der mündlichen Verhandlung plausibel dargestellt, warum er im konkreten Einzelfall gleichwohl zu einer verlässlichen Einschätzung der Dienstunfähigkeit des Klägers gelangen konnte. Hierauf durfte sich das Oberverwaltungsgericht zur Begründung seiner Einschätzung der Dienstunfähigkeit des Klägers stützen. So hat der Sachverständige deutlich gemacht, dass das Defizit seiner Entscheidungsgrundlage, welches durch die Verweigerung einer persönlichen Exploration durch den Kläger sowie durch nicht hinreichende Informationen über die Biografie und das persönliche Umfeld des Klägers entstanden ist, durch besonders gut verwertbare Informationen und Verhaltensbeobachtungen betreffend das berufliche Umfeld des Klägers ausgeglichen

- worden sei. Nachvollziehbar ist insoweit vor allem, dass der Gutachter dem beruflichen Umfeld des Klägers deswegen einen besonderen Stellenwert eingeräumt hat, weil Gegenstand des Gutachtens gerade die Beurteilung seiner Dienstfähigkeit gewesen ist. Des Weiteren konnte der Gutachter nachvollziehbar erläutern, dass das ihm vorliegende Aktenmaterial den Schluss erlaube, dass zum maßgeblichen Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung die im Einzelnen im Gutachten näher beschriebenen Kriterien nach der ICD 10 für eine paranoide Persönlichkeitsstörung und eine zwanghafte Persönlichkeitsstörung (F 61) vorlagen und hieraus eine allgemeine Dienstunfähigkeit resultierte. Dabei sah sich der Gutachter mit Einschätzungen des behandelnden Arztes Dr. P aus dem Jahr 2006 und des Polizeiarztes Dr. R aus dem Jahr 2004 betreffend die Dienstfähigkeit des Klägers im Einklang. Der weitere Einwand der Beschwerde, der Gutachter habe keine Beispiele dafür genannt, warum ihm das vorhandene Aktenmaterial genügt hat, verkennt, dass das Oberverwaltungsgericht zutreffend darauf abgestellt hat, dass der Gutachter das ihm vorliegende Material auf 25 Seiten seines Gutachtens ausgewertet hat.
- 17 bb) Die von der Beschwerde angeführten Widersprüche zu anderen ärztlichen Einschätzungen bestehen nicht bzw. sind durch den Sachverständigen ausgeräumt worden.
- 18 Das Verhältnis zwischen dem vom Gericht bestellten Sachverständigen und dem Gutachter eines Verfahrens beteiligten bestimmt sich nach den Grundsätzen, die für das Verhältnis von Amtsarzt und behandelndem Arzt gelten. Ebenso wie dem Amtsarzt und einem von ihm hinzugezogenen Facharzt kommt dem gerichtlichen Sachverständigen grundsätzlich Vorrang zu. Dies hat seinen Grund in ihrer rechtlichen Stellung. Im Gegensatz zu einem Privatarzt, der womöglich bestrebt ist, das Vertrauen des Patienten zu erhalten, nehmen sowohl Amtsarzt als auch gerichtlicher Sachverständiger die Beurteilung nach ihrer Aufgabenstellung unbefangen und unabhängig vor. Sie stehen Beamten und Dienstherren gleichermaßen fern. Daher darf sich das Gericht auf ihre medizinischen Beurteilungen stützen, wenn die oben dargestellten Voraussetzungen vorliegen. Erhebt der Privatarzt dagegen substantiierte Einwendungen, hängt die Verwertbarkeit davon ab, ob der gerichtliche Sachverständige bzw. der Amtsarzt mit fachärztlicher Unterstützung schlüssig und nachvollziehbar darlegen können, aus welchen Gründen sie den Einwendungen nicht folgen (BVerwG, Beschluss vom 31. Oktober 2012 – 2 B 33.12 – NVwZ-RR 2013, 115 Rn. 35).
- 19 Solche substantiellen Einwendungen sind hier nicht dargelegt. Die vom Kläger in Bezug genommenen Stellungnahmen und Atteste der ihn behandelnden Ärzte lassen weitgehend schon eine Auseinandersetzung mit dem gerichtlich veranlassten Gutachten vermissen. Insbesondere mangelt es diesen weitgehend an einer argumentativen Auseinandersetzung mit dem gerichtlichen Sachverständigengutachten. Der Kläger setzt vielmehr die von den ihn behandelnden Ärzten gestellten Diagnosen anstelle derjenigen des gerichtlich bestellten Sachverständigen und räumt ihnen – einseitig – den Vorrang ein, ohne die Feststellung des gerichtlichen Gutachtens hinreichend in Zweifel zu ziehen.
- 20 Im Einzelnen: Mit Blick auf die psychiatrische Stellungnahme des Dr. med. (RUS) P vom 29. September 2011, in der dieser eine „absolute Dienstunfähigkeit“ verneint und von einer „Restleistungsfähigkeit für den allgemeinen Arbeitsmarkt“ ausgeht, ist festzustellen, dass es sich hierbei schon nicht um eine substantiierte Einwendung im geschilderten Sinne handelt. Die knapp eine halbe DIN-A4-Seite umfassende Stellungnahme beschränkt sich im Wesentlichen auf die Nennung einiger Symptome, die Einschätzung zur Restleistungsfähigkeit die Empfehlung eines Wiedereingliederungsversuchs. Eine durch Fakten belegte Begründung dieser Einschätzung fehlt. Auch auf das ärztliche Attest des Dr. P vom 15. Juli 2009 lässt sich keine substantiierte Einwendung gegen das gerichtliche Sachverständigengutachten stützen, die eine weitere Plausibilisierung erforderlich machte. In diesem Attest beschreibt Dr. P ebenfalls einige Symptome. Der Grund „für die eingetretenen depressiven Zustände seien dienstliche Probleme“. Seit sechs Monaten befinde sich der Kläger in einer psychischen Ausnahmesituation, die sich in den letzten Wochen noch wesentlich verschlechtert habe. „Derzeit“ sei der Kläger absolut dienstunfähig. Einen erklärungsbedürftigen Widerspruch zu dem gerichtlichen Sachverständigengutachten weist dieses Attest nicht auf. Deswegen kommt es in diesem Zusammenhang auch nicht darauf an, ob – so die Beschwerdebegründung – Dr. P und/oder der gerichtlich bestellte Sachverständige in seiner Erläuterung in der mündlichen Verhandlung die Begriffe der Dienstunfähigkeit und der Arbeitsunfähigkeit in jeder Hinsicht richtig verwendet haben.
- 21 Das Sachverständigengutachten wird auch nicht durch den Entlassungsbericht der Psychosomatischen Klinik in Bad P. vom 5. Februar 2013 entkräftet. Zum einen hat der gerichtlich bestellte Sachverständige deutlich gemacht, dass zahlreiche der in diesem Bericht enthaltenen Feststellungen mit seinen eigenen Feststellungen übereinstimmen. Lediglich in der Diagnose halte er den Entlassungsbericht für verharmlosend. Zum anderen bezieht sich der Entlassungsbericht auf einen Klinikaufenthalt im Januar 2013, sodass ihm – ohne weitere Erläuterung – allenfalls eine sehr begrenzte Aussagekraft zum Gesundheitszustand des Klägers im hier relevanten Jahr 2009 zukommen kann.
- 22 Ein nicht aufgelöster Widerspruch besteht auch nicht zu der fachärztlichen Stellungnahme des Dr. K vom 30. November 2011, die dieser in unmittelbarer Reaktion auf das gerichtliche Sachverständigengutachten vom 19. Juli 2011 erstellt hat. Soweit die Beschwerde einen Widerspruch zwischen der Diagnose des gerichtlich bestellten Sachverständigen und den Feststellungen des Dr. K anspricht, genügt das Vorbringen nicht den durch § 133 Abs. 3 Satz 3 VwGO aufgestellten Darlegungsanforderungen, weil nicht näher erläutert wird, worin dieser Widerspruch bestehen soll. Im Übrigen zeigt auch die Stellungnahme des Dr. K solche Widersprüche nicht auf. Er äußert bestenfalls Zweifel an

dem im gerichtlichen Sachverständigengutachten gefundenen Ergebnis, indem er etwa formuliert, er halte die dort enthaltene Beschreibung für „nicht glücklich“, finde eine Vermutung des Gutachters „spannend“ und die Diagnosestellung „sehr mutig“. Letzteres betrifft die vom gerichtlich bestellten Gutachter angesprochene psychotische Entwicklung, die auch von ihm nur als Verdacht geäußert und damit nicht als die Annahme der Dienstunfähigkeit tragend dargestellt wird. Auch die Beurteilung der Dienstfähigkeit kann Dr. K nur „nicht vollständig nachvollziehen“. Eine Negierung der entsprechenden Bewertung ist dieser Formulierung nicht zu entnehmen. Starke Bedenken gegen die Einschätzung des Dr. K bestehen im Übrigen insoweit, als er „zwanghafte Denkweisen“, die hier als Begriff im Rahmen der Untersuchung psychischer Erkrankungen angesprochen werden, als für Polizeibeamte besonders positiv darstellt. Ein Widerspruch seiner Diagnose („Depressive Reaktion <leichte Episode> als Anpassungsstörung bei zwanghafter Persönlichkeitsstruktur“) zu der Annahme der Dienstunfähigkeit durch den gerichtlich bestellten Sachverständigen wird ebenfalls nicht dargelegt.

- 23 Mit Blick auf das Gutachten von Prof. Dr. S vom 5. Mai 2003 zeigt die Beschwerde schon keinen Widerspruch zum gerichtlich veranlassten Sachverständigengutachten auf. Die angegriffene Äußerung des gerichtlich bestellten Sachverständigen, der Kläger sei wahrscheinlich schon lange vor 2009, nämlich 2004 dienstunfähig erkrankt gewesen, kann durch das ein Jahr zuvor erstellte Gutachten nicht erschüttert werden.
- 24 Warum die Annahme einer Dysthymia durch den Facharzt für Psychiatrie H in seiner Stellungnahme vom 13. Januar 2009 die Dienstunfähigkeit des Klägers in Frage stellen soll, legt die Beschwerde ebenfalls nicht dar.
- 25 Soweit die Beschwerde geltend macht, die Annahme der eingeschränkten Fähigkeit, zwischen Wichtigem und Unwichtigem zu unterscheiden, sowie die Annahme eingeschränkter Team- und Entscheidungsfähigkeit entbehre einer Tatsachengrundlage, genügt sie ebenfalls nicht den Darlegungsanforderungen. Sie setzt sich nicht hinreichend mit der Annahme des Oberverwaltungsgerichts auseinander, dass die tatsächliche Grundlage sogar besonders intensiv auf 25 Seiten des Gutachtens beschrieben sei.
- 26 Schließlich ist auch nicht von mangelnder Sachkunde oder Unparteilichkeit des Gutachters auszugehen. Eine hinreichende Substanziierung dieser Behauptung fehlt in der Beschwerde ebenfalls; es sind auch sonst keine dahingehenden Umstände erkennbar.
- 27 cc) Selbst wenn von einem Verfahrensfehler auszugehen wäre, weil eine persönliche Untersuchung des Klä-

gers nicht stattfinden konnte, so ist davon auszugehen, dass dieser sich nicht auf die Entscheidung ausgewirkt hat. Denn durch die mehrfache, nicht nachvollziehbar begründete Weigerung des Klägers, sich für eine persönliche Untersuchung durch den gerichtlich bestellten Sachverständigen zur Verfügung zu stellen, hätte das Oberverwaltungsgericht zum Nachteil des Klägers dessen Dienstunfähigkeit nach dem Rechtsgedanken der §§ 444 und 446 ZPO ebenfalls annehmen können (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. Januar 2012 – 2 C 7.11 – Buchholz 237.95 § 208 SHLBG Nr. 1 Rn. 14; Beschluss vom 21. Februar 2014 – 2 B 24.12 – Buchholz 237.8 § 56 RhPLBG Nr. 3 Rn. 11).

- 28 c) Schließlich musste das Oberverwaltungsgericht dem Beweisantrag, „Herrn K ebenfalls als Sachverständigen zu vernehmen zu dem Gesundheitszustand des Klägers, wie er sich zum Zeitpunkt der Zuruhesetzung und zum gegenwärtigen Zeitpunkt darstellt“, nicht nachgehen. Das Oberverwaltungsgericht hat den Beweisantrag zu Recht abgelehnt; das Berufungsgericht unterliegt insoweit keinem Aufklärungsmangel. Anders als von der Beschwerde vorgetragen, ist das Oberverwaltungsgericht zutreffend davon ausgegangen, dass der Beweisantrag auf die Vernehmung des Dr. K als Sachverständigen und nicht als sachverständigen Zeugen abzielte. Das folgt schon aus dem Wortlaut des Beweisantrags, der - von einem Rechtsanwalt formuliert - den Begriff des Sachverständigen verwendet. Entsprechendes ergibt sich auch aus der Systematik der Beweisanträge. Denn der Beweisantrag zu 1. war ebenfalls auf die Vernehmung eines der den Kläger behandelnden Ärzte gerichtet. Hier ist aber der Begriff „Zeuge“ zur Bezeichnung des Beweismittels verwendet worden. Dass in dem gleichzeitig formulierten Beweisantrag zu 3. das Beweismittel als „Sachverständiger“ bezeichnet wurde, durfte das Oberverwaltungsgericht somit als bewusste Abweichung verstehen. Diesem Verständnis steht nicht entgegen, dass im Falle der Stattgabe das Oberverwaltungsgericht die Bestimmung des konkreten Sachverständigen vorzunehmen hätte. Denn es ist nicht unzulässig, mit dem Beweisantrag eine Empfehlung hinsichtlich des zu vernehmenden Sachverständigen auszusprechen.
- 29 Bei diesem zutreffenden Verständnis des Beweisantrags zu 3. durfte das Oberverwaltungsgericht diesen aus den unter b) geschilderten Gründen ablehnen. Zudem wäre der Beweisantrag aus den unter a) geschilderten Gründen als unzulässig abzulehnen gewesen.
- 30 3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf §§ 40, 47 Abs. 1, § 52 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 GKG.

Domgörgen

Dr. Hartung

Dr. Günther

Redaktionsschlussfür die Ausgabe 4-5/2016
vollzugsdienst@t-online.de**15.****September 2016**